



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 01. April 2025			Nr. 21/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
132	20.03.2025	Bekanntgabe gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Wesentliche Änderung für vier Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Laer	285
133	24.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer WEA auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine I. d. Ems, Flur 31, Flurstück 7	286 – 287
134	27.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 07.04.2025	288 – 289
135	27.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall eines Erörterungstermins: Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Hörstel, Ortsteil Dreierwalde am 10.04.2025	290
136	27.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2025 vom 27. März 2025	291 – 293
137	31.03.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf dem Grundstück in Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 5, Flurstück 7	294 – 295
138	31.03.2025	Bekanntgabe gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung: Wesentliche Änderung für neun Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Metelen und Stadt Horstmar	296

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

132. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwind Laer GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung für vier Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Laer. Bei den Anlagen handelt es sich um vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 (2 x) und Nordex N149 (2x) auf den Grundstücken in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 25, Flurstück 71 (WEA 1), Flur 25, Flurstück 71 (WEA 2), Flur 34, Flurstück 431 (WEA 3) und Flur 34, Flurstück 121 (WEA 5). Das Vorhaben umfasst den übergangsweisen Nachtbetrieb bis zum Abschluss der schalltechnischen Vermessung im schallreduzierten Betriebsmode.

Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), entsprechend § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vorzunehmen.

Aufgrund der Änderung der Betriebsmodi werden die genehmigten Schallpegel zur Nachtzeit übergangsweise weiter reduziert und es kommt nicht zu einer Verschlechterung/ Erhöhung der immissionsrelevanten Teilpegel an den Immissionsorten. Durch die Änderung ergeben sich weder Änderungen der Lage der WEA noch bauliche Änderungen (z.B. Nabenhöhe, Turm, Maschinenhaus, Rotorblätter gleichbleibend) und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Steinfurt, 20.03.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 21/2025/132

133. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat der Rheiner Windpark GmbH & Co. KG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, mit Datum vom 05.03.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Rheiner Windpark GmbH & Co. KG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt gemäß §§ 16b i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer WEA des Typs Nordex N163/6.X erteilt.

Die repowerte WEA darf auf dem Grundstück in 48432 Rheine, Gemarkung Rheine I. d. Ems, Flur 31, Flurstück 7 errichtet und betrieben werden.

Die zurückzubauende Windenergieanlage wurde wie unten angegeben genehmigt:

Anlage	Aktenzeichen	Genehmigungsdatum	Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück)
Enron Wind GE 1,5sl	Anzeige gem. § 67 BImSchG 566-9948510	02.08.2002	Rheine, Rheine I. d. Ems Flur 31 Flurstück 7

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 15.07.2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0202 Nr. 217-24 erteilt.

Die hiermit genehmigte Anlage ist entsprechend den geprüften und mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, ziviles und militärisches Luftfahrtrecht, Arbeitsschutzrecht, Bodendenkmalschutz und Straßenverkehrsrecht erteilt worden.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 02.04.2025 bis zum Ablauf des 15.04.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Stadt Rheine befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Stadt Rheine einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (02.04.2025 bis zum Ablauf des 15.04.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1455 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (15.04.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 24.03.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 21/2025/133

134. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 07.04.2025

Die nächste Sitzung des Kreistages, 20. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, 07.04.2025 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 16.12.2024
2. Einwohnerfragestunde (§ 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
3. Umbesetzung von Gremien
4. Erweiterung des MIT-Projektes um die Stadt Tecklenburg und die Gemeinde Wettringen
5. Beteiligungsbericht 2023
6. Haushaltsausführung 2025; Genehmigung von außerplanmäßigen investiven Auszahlungen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen
7. Fortführung der Öko-Modellregion Münsterland
8. Strategien zur Altenpflegeversorgung im Kreis Steinfurt
9. Änderung der Elternbeitragssatzung/Anpassung der Dynamisierungsregelung
10. Änderung der Satzung des jobcenters - Anstalt öffentlichen Rechts
11. Burgberg Tecklenburg: Planungsfortschritt incl. Kostenfortschreibung
12. Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket: Fortführung bis Ende 2025
13. Tarifmaßnahmen zum 01.01.2026 im WestfalenTarif für das Münsterland
14. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rheine zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW auf den Kreis Steinfurt
15. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH

- 16. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH
- 17. Informationen
- 17.1. Beschlusskontrolle II/2024 - Bericht über den Stand der Umsetzung der im 2. Halbjahr 2024 gefassten Beschlüsse
- 18. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 19. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 16.12.2024
- 20. Weiteres Vorgehen zur Umsetzung eines zweiten Frauenhauses im Kreis Steinfurt und flankierender Unterstützungsmaßnahmen
- 21. Genehmigungswettbewerb und Ausschreibung der Verkehrsleistung im Linienbündel 10
- 22. Verkauf von Gesellschaftsanteilen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) an die Grevenener Verkehrs GmbH
- 23. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 24. Informationen
- 24.1. Jährlicher Bericht des Landrates gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz
- 25. Anfragen

Steinfurt, 27.03.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 21/2025/134

135. Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 12 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Die Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, beantragt gemäß § 4 des BImSchG i. V. m. der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, die Erteilung einer Genehmigung. Gegenstand des Antrages gemäß § 4 BImSchG ist ein Vorhaben, das die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Hörstel, Ortsteil Dreierwalde umfasst.

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass ein Termin zur Erörterung nicht erforderlich ist, da keine Einwendungen erhoben wurden (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV). § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV gilt auch für UVP-pflichtige Anlagen.

Der für dieses Verfahren zunächst für den 10.04.2025, 10:00 Uhr im Besprechungsraum des Dienstgebäudes der Stadt Hörstel an der Münsterstraße 2 in 48477 Hörstel-Riesenbeck, bestimmte Erörterungstermin entfällt.

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 27.03.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 21/2025/135

136. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2025 vom 27. März 2025

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom 06.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.968.356,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.789.130,00 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.234.250,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.168.360,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.801.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.089.950,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.100.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	579.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **2.100.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **820.774,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **11.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6 (deklatorisch*)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 399 v.H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 877 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 470 v.H. |

*Die Hebesätze wurden bereits mit Hebesatzsatzung vom 18.11.2024 festgesetzt.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48563 Steinfurt mit Bericht vom 24.02.2025 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 24.03.2025 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung einschl. Produkthaushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat. Gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen hat er keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 27. März 2025

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 21/2025/136

137. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der InnoVent WP Nordwalde GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel mit Datum vom 20.03.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,6 m über Grund und einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW.

Die beantragten Anlagen dürfen auf dem Grundstück in Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 5, Flurstück 7 errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 15.07.2024, Az.: 26.10.01- 050/2024.0243 Nr. 270-24 erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht, Bodendenkmalschutzrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.“

Es ergeht folgende Rechtsmittelbelehrung gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 10.04.2025 bis zum Ablauf des 23.04.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Nordwalde befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Nordwalde einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (10.04.2025 bis zum Ablauf des 23.04.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1436 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (23.04.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 31.03.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 21/2025/137

138. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung für neun Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Metelen und Stadt Horstmar. Bei den Anlagen handelt es sich um neun Windenergieanlagen des Typs Vestas V150 (3x) und Vestas V162 (6x) auf den Grundstücken in 48629 Metelen, Gemarkung Metelen, Flur 57, Flurstück 34/ 36 (WEA 1), Flurstück 9 (WEA 2); Flur 56, Flurstück 47 (WEA 3), Flurstück 44 (WEA 4) und Flurstück 1 (WEA 5) und in 48612 Horstmar, Gemarkung Horstmar, Flur 121, Flurstück 51 (WEA 6); Flur 102, Flurstück 24 (WEA 7), Flurstück 9 (WEA 8) und Flurstück 13 (WEA 9). Das Vorhaben umfasst Die Änderung der bisher zur Nachtzeit genehmigten Betriebsmodi. Die Änderung des Betriebsmodus beinhaltet auch technische Maßnahmen zur Vermeidung von Tönhaltigkeiten; so werden Aktive Schwingungsdämpfer am Getriebe (AVC) und eine akustische Maskierungskontrolle (AMC) verbaut. Für den Tageszeitraum soll der Modus PO6000 inkl. AVC und AMC eingestellt werden.

Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), entsprechend § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vorzunehmen.

Die Änderung der Betriebsmodi zur Nachtzeit hat ausschließlich Auswirkungen auf den Schall und damit auf das Schutzgut Mensch. Alle anderen Belange ändern sich nicht.

Laut der vorgelegten Schallimmissionsprognose werden mit den beantragten Betriebsmodi an allen Immissionspunkten die nächtlichen Richtwerte eingehalten. Dementsprechend hat auch die untere Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Änderung der Betriebsmodi. Die UVP-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Steinfurt, 31.03.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 21/2025/138